

Erschwerniszulagen für Beamte

Beamte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung (EZuV). Die in der EZuV abgebildeten Zulagen sind abschließend. Das bedeutet, alles was hier nicht normiert ist, gilt besoldungsrechtlich nicht als Erschwernis.

Erschwerniszulagen nach der EZuV sind Teil der Besoldung und dürfen weder durch tarifliche Zulagen ergänzt respektive ersetzt werden. Damit soll verhindert werden, dass ein Beamter unzulässigerweise für ein und denselben Tatbestand zweimal/zusätzlich besoldet wird. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise die Nacht- und Schichtzulage nach § 69 Lokomotivführertarifvertrag nicht sinngemäß auf die zugewiesenen Beamten angewendet werden darf.

Tarifliche Zulagen auch für Beamte

Darüber hinaus können zugewiesene Beamte anderweitige Bezüge erhalten. Hierbei handelt es sich um tarifliche Zulagen, die tarifbeschäftigten Arbeitnehmern unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden. Neben den Funktionszulagen, wie beispielsweise der Funktionszulage FAE, gibt es eine Vielzahl von tariflichen Zulagen, mit denen eine überobligatorische Leistung honoriert

werden kann. Die Voraussetzungen für eine auf die Besoldung anrechnungsfreie Gewährung von tariflichen Zulagen sind abschließend in der Anrechnungsrichtlinie geregelt. Das bedeutet im Umkehrschluss zum einen, dass Zulagen, die nicht im Einklang mit der Anrechnungsrichtlinie gewährt werden, zwingend auf die Besoldung anzurechnen sind, und zum anderen bereits zu Unrecht gewährte Zulagen dem Dienstherrn zu erstatten sind. In diesem Zusammenhang kam es in der Vergangenheit immer wieder zu empfindlichen Rückzahlungsforderungen seitens des Bundeseisenbahnmögens (BEV). Um den Druck für eine anrechnungsrichtlinienkonforme Gewährung von tariflichen Zulagen zu erhöhen, hat das BEV seinerzeit einen entsprechenden Hinweis auf den Nebengeldabrechnungen abbilden lassen.

„Schwarzer Peter“ liegt bei den Beamten

In der Interpretation dieses Hinweises hat der zugewiesene Beamte eine Zahlung zeitnah zu hinterfragen, wenn er diese nicht eindeutig zuweisen kann. Die GDL war und ist mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden und hat dies auch deutlich kommuniziert. Fakt ist, damit liegt der „Schwarze Peter“ vordergründig bei den zugewiesenen Beamten und nicht bei der DB AG als denjenigen, der die Zahlung herausgibt.

Nur mit Zustimmung des BEV

In vielen Fällen wirkt sich der Abschluss von neuen Tarifverträgen auch auf die tariflichen Zulagen aus. Neue Zulagen kommen entsprechend der geänderten Arbeitsbedingungen hinzu, andere Zulagen werden soweit verändert, dass das BEV den Sachverhalt neu bewerten

muss. Im Kern der Überprüfung geht es im Wesentlichen darum, ob die entsprechenden Zulagen als überobligatorische Leistung identifiziert werden kann oder ob die Erbringung der Leistung bereits mit der Besoldung abgegolten ist. Dazu müssen die jeweiligen Geschäftsfelder, jeder für sich, einen entsprechenden Antrag auf Einbindung der zugewiesenen Beamten hinsichtlich der Gewährung der neuen Zulagen an das BEV stellen, was in vielen Fällen fast geräuschlos funktioniert. Aber keine Regel ohne Ausnahme.

Auch für verbeamtete Ausbildungsloksführer

Ausgerechnet im so wichtigen Ausbildungsbereich schien es lange Zeit so, dass die zugewiesenen Beamten, die als Ausbildungslokomotivführer und darüber hinaus als Auslandslokomotivführer eingesetzt werden, nicht mit der Qualifikationszulage 2 aus dem Lokomotivführertarifvertrag partizipieren sollten. Die GDL ließ nicht locker und erreichte nach vielen Diskussionen, dass die DB Regio AG, die DB Fernverkehr AG und DB Cargo AG die Einbeziehung der berechtigten Beamten zur Qualifikationszulage 2 beantragt. Der Rest ist Geschichte.

Anderweitige Bezüge sind gedeckelt

Zugewiesene Beamte können bei Vorliegen der Voraussetzungen jährlich anderweitige Bezüge nur bis zu einer bestimmten Höhe anrechnungsfrei erhalten. So steht beispielsweise für die FAE ohne Nachweis der besonderen Leistung jährlich das Anfangsgrundgehalt aus dem Amt des Beamten zur Verfügung. Für die Abgeltung von überobligatorischer Leistung stehen monatlich 20 Prozent des Anfangsgrundgehaltes zur Verfügung. Nicht verbrauchtes Volumen wird zwar kumuliert und

Insofern erhalten Beamte Wechselschicht- und Schichtzulagen nach der EZuV

Dienst an Samstagen zwischen 13 und 20 Uhr	1,30 Euro/pro Stunde
Nachtdienst zwischen 20 und 6 Uhr (soweit diese nicht auf einen Sonntag entfallen)	2,59 Euro/pro Stunde
An Sonn- und Feiertagen, vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember	5,50 Euro/pro Stunde

Stand: 1. März 2020

Schichtzulage SZ 1 bis SZ 5

SZ 1 für zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunden im Monat	
25 bis 34	56,24 Euro
35 bis 44	61,24 Euro
45 bis 54	70,30 Euro
55 bis 64	78,74 Euro
65 bis 74	87,18 Euro
75 bis 84	95,61 Euro
85 bis 94	104,05 Euro
95 bis 104	112,49 Euro
105 bis 114	120,92 Euro
115 bis 124	129,36 Euro
ab 125	134,98 Euro
SZ 2 Dienstende von 00:01 bis 3:59 Uhr	2,82 Euro
SZ 3 Dienstbeginn von 00:01 bis 3:59 Uhr	5,62 Euro
SZ 4 Schichtdienst von mindestens 18 Stunden/Monat	33,75 Euro
SZ 5 Schichtdienst von mindestens 13 Stunden/Monat	22,50 Euro

kann in den Folgemonaten verwendet werden, doch hat unter anderem die Bewältigung der enormen personellen Fluktuation dazu geführt, dass im Ausbildungssektor finanzielle Anreize geschaffen wurden, die dazu geführt haben, dass nicht wenige Kollegen bereits vor Ablauf des Jahres ihre individuellen Höchstsätze erreichen werden.

Leistung muss sich lohnen

Es entspricht dem Grundsatz der GDL, dass Leistung entsprechend zu honorieren ist. Daher ist die Anhebung der Höchstgrenze für die Gewährung von überobligatorischer Leistung von 20 auf mindestens 25 Prozent Anfangsgrundgehalt pro Monat deutlich angezeit.

Zwar ist die Summe aller anrechnungsfrei gewährten anderweitigen Bezüge weiterhin

auf 3,1 Prozent der jährlichen Personalkostenerstattung, die die DB AG an das BEV leistet, begrenzt, dennoch hat dies zurzeit keine Auswirkungen auf den Einzelnen. Erst wenn es, wie in der Vergangenheit bereits geschehen, zu einer Unternehmensbeteiligung kommen sollte, wovon derzeit definitiv nicht auszugehen ist, könnte auch die Höchstgrenze von 3,1 Prozent erreicht werden.

Anders sieht es bei Beamten aus, die nach einem Streckenausschreibungsverlust einem privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen zugewiesen wurden. Ihnen steht neben den Erschwerniszulagen nach der EZuIV lediglich für den Bezug von anderweitigen Bezügen das Anfangsgrundgehalt ihres Amtes zur Verfügung. Aus Sicht der GDL werden die Betroffenen gegenüber den zur DB AG zugewiesenen Beamten benachteiligt.



Die Sonntagszulage von 5,50 Euro pro Stunde kann zwar das gemeinsame Frühstück bei Weitem nicht ersetzen, ist aber ein kleines Trostpflaster.

© AdobeStock/Dusan Zidar

Insoweit wird die GDL Gespräche mit dem BEV führen, um diesem Missstand abzustellen.

Nicht mit dem Leistungsgedanken vereinbar

Die Wertschätzung der erbrachten Leistung muss sich nicht nur in der Besoldung, sondern auch im Bezug der anderweitigen Bezüge widerspiegeln, dies insbesondere vor dem Hintergrund der sich ständig verändernden Arbeitswelt. Die politischen Entscheidungsträger lehnen derzeit eine Anhebung des Volumens von 3,1 Prozent

für die Gewährung von anderweitigen Bezügen nach wie vor vehement ab. Wer aber eine moderne und zuverlässige Eisenbahn will, braucht nicht nur hochqualifiziertes Personal, er kommt auch nicht um eine angemessene Bezahlung herum. Die heutige Eisenbahn ist definitiv nicht mehr mit der Eisenbahn der Vergangenheit zu vergleichen. Mithin ist die Deckelung des Volumens für anderweitige Bezüge nicht mit dem Leistungsgedanken des Beamten vereinbar, so die GDL.

E. P.

23

Beamte

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Finanziell sicher in Pension: Leitfaden für Beamte

Der Inhalt im Überblick:

- Unterstützung bei der individuellen Ruhegehaltsberechnung
- Muster einer Pensionsauskunft
- Private Altersvorsorge
- Steuerliche Förderung
- Glossar mit Fachbegriffen
- Synoptische Darstellung für Bund und Länder

Was Sie davon haben:

Sinkende Ruhegehaltssätze machen es auch für Beamte zunehmend erforderlich, rechtzeitig über Versorgungslücken und zusätzliche Altersvorsorge nachzudenken. Der Ratgeber unterstützt in kompakter Form sowohl jüngere als auch pensionsnahe Beamte bei der Berechnung des individuell zu erwartenden Ruhegehalts und bei der Planung ergänzender privater Vorsorge: praxisnah und mit zahlreichen Beispielen.

So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit dem untenstehenden Bestellcoupon per Post oder Fax bestellen. Oder Sie teilen uns Ihren Wunsch per E-Mail oder über unseren Onlineshop mit.



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE
UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin

Telefon: 030/726 19 17-23

Telefax: 030/726 19 17-49

E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de

Internet: www.dbbverlag.de

Onlineshop: shop.dbbverlag.de

BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

- Exemplar/e »Finanziell sicher in Pension: Leitfaden für Beamte«
(€ 19,90 je Exemplar inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung)
- Verlagsprogramm

Name

Anschrift

Telefon/E-Mail (freiwillig)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030/726 19 17-23, Fax: 030/726 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de.

Werbemittel: Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die dbb verlag gmbh über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werbliche Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 030/726 19 17-49 oder telefonisch unter 030/726 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden meine Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung meiner Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift

196 Seiten
4., überarbeitete Auflage 2018
€ 19,90* je Exemplar

ISBN 978-3-87863-221-4

* inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung